

Inhaltsverzeichnis

1. Aufstellungsbeschluss und Planungsanlass	3
2. Rechtsgrundlagen	4
3. Lage und Größe des Plangebietes	4
4. Berücksichtigung übergeordnete Planungen	5
4.1. Landesplanung	5
4.2. Landschaftsprogramm Brandenburg	7
4.3. Landschaftsrahmenplan des Landkreises Elbe-Elster	7
4.4. Landschaftsplan	7
4.5. Planfeststellung B 96 Ortsdurchfahrt Finsterwalde	9
4.6. Planfeststellungsverfahren DB Netz AG	9
4.7. Versorgungsanlagen	9
5. Inhalt und Begründung der Änderung	10
6. Bau und Bodendenkmale	10
7. Immissionsschutz	11
8. Umweltbericht	11
8.1. Einleitung	11
8.1.1. Inhalte und Ziele der Änderungen	11
8.1.2. Darstellung der in den Fachgesetzen und -plänen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes	11
8.1.2.1. Gesetzliche Vorgaben zu den Schutzgütern	12
8.1.2.2. Fachplanungen	14
8.1.3. Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes	14
8.2. Bestandsbeschreibung, Bewertung und Auswirkungsprognose	15
8.2.1. Bestandsbeschreibung und Bewertung	15
8.2.2. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	23
8.2.2.1. Auswirkungen auf Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und europäische Vogelschutzgebiete (Natura 2000 – Gebiete)	25
8.2.2.2. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände	26
8.2.3. Wechselwirkungen	26
8.2.4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachhaltiger Umweltauswirkungen	28
8.2.5. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	33
8.2.6. Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	33
9. Verfahrensvermerke	34

1. Aufstellungsbeschluss und Planungsanlass

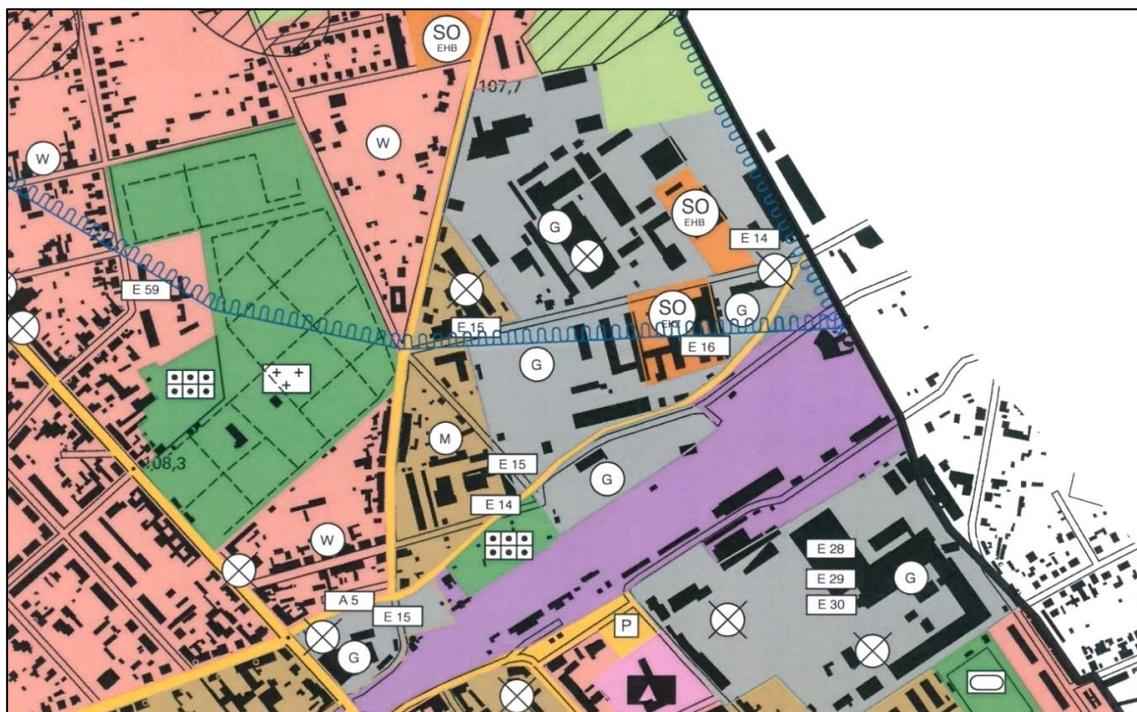
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde hat in ihrer Sitzung vom 25.10.2017 (BV-2017-121) die Aufstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Im Zusammenhang mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Holländer“ ist auch die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren erforderlich. In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 27.04.2016 (BV 2016-026) wurde die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Holländer“ beschlossen.

Die Beteiligung zur Änderung des Bebauungsplanes „Am Holländer“ ist bereits erfolgt. Die Auswertung der Stellungnahmen hat ergeben, dass die geänderten Flächenfestsetzungen im Verfahren weiterverfolgt werden können, da keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen wurden.

Die geänderten Flächenfestsetzungen beinhalten den Entfall der Sondergebiete, eine Änderung des Verlaufs der B 96 und die daraus resultierende Anpassung der angrenzenden Baugebiete.

Darüber hinaus sind die nachrichtlichen Übernahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Holländer“ zu aktualisieren, sodass die Darstellung des Wasserschutzgebietes nicht mehr erfolgt, da dieses zwischenzeitlich aufgehoben wurde. Die südöstliche Fläche des Änderungsbereiches (Fläche für Bahnanlagen) wurde in eine Gewerbliche Baufläche geändert. Die Deutsche Bahn hat die Flächen des ehemaligen Stellwerkes bereits privatisiert. Die Darstellung einer anderen allgemeinen Art der baulichen Nutzung kommt aufgrund der umgebenden Gewerbe- und Industriegebiete an dieser Stelle nicht in Betracht.



Auszug rechtswirksamer FNP

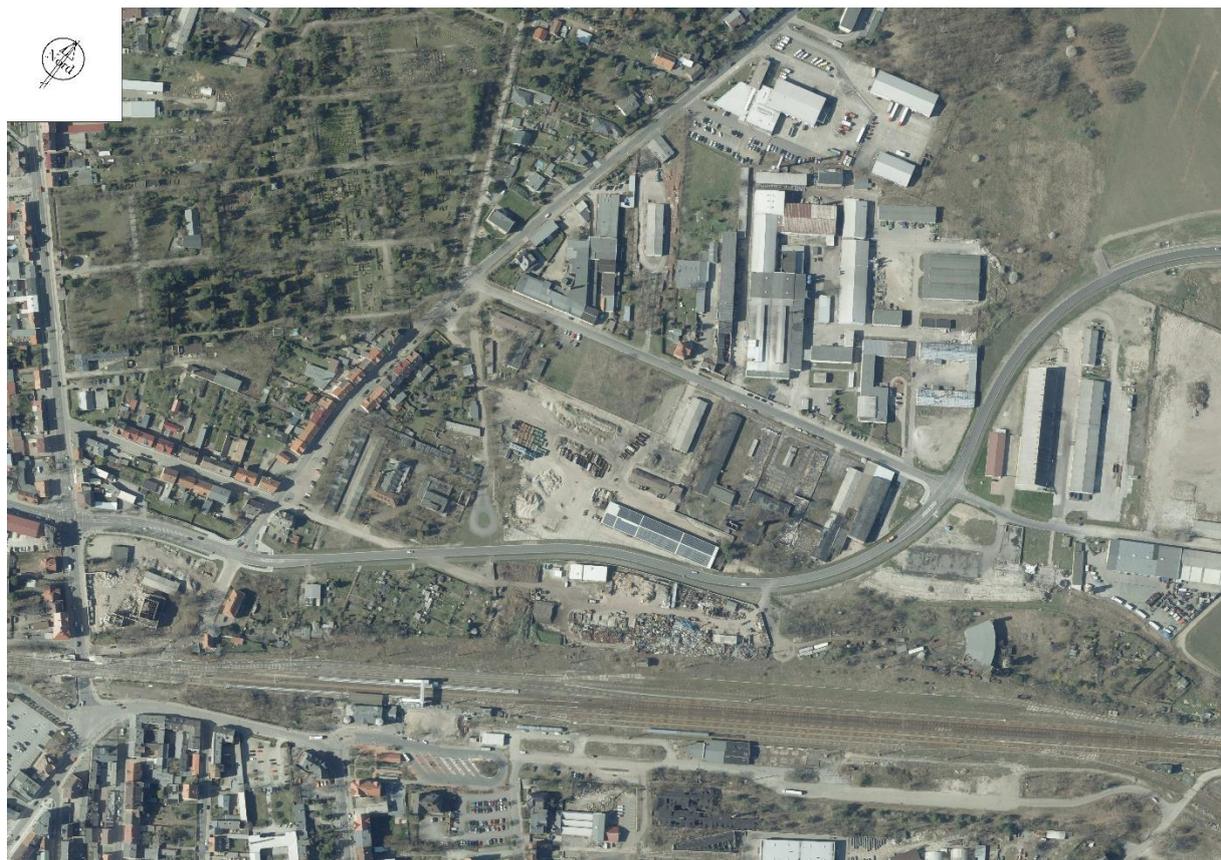
2. Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S.3634); zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90 vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2542); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240)
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21.01.2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.09.2020 (GVBl.I/20, [Nr. 28])

3. Lage und Größe des Plangebietes

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von 24,47 ha.

Der Geltungsbereich wird durch angrenzende Straßen gefasst und liegt nördlich in der Stadt Finsterwalde. Durch das Plangebiet verläuft die neue Ortsdurchführung der B 96. Im rechts-wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Finsterwalde sind neben den Flächen für Bahn-anlagen, Mischbauflächen und Sondergebiete sowie überwiegend Gewerbliche Baufläche dargestellt. Ein Teil der Planflächen sind auch als Wohnbauflächen und als Grünflächen mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten dargestellt.



Auszug aus Luftbild - Rechtsinhaber Stadt Finsterwalde

4. Berücksichtigung übergeordnete Planungen

4.1. Landesplanung

Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus:

- Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) (GVBl. I S. 235),
- Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin Brandenburg (LEP HR) vom 29. April 2019 (GVBl. II Nr. 35) in Kraft getreten mit der Wirkung vom 01.07.2019

Beurteilung/Wertung:

Ziele und Grundsätze der Raumordnung bezogen auf das Plangebiet:

Landesentwicklungsprogramm Brandenburg

Das Landesentwicklungsprogramm bildet den übergeordneten Rahmen der gemeinsamen Landesplanung. Dieser trifft abstrakte Festlegungen (Grundsätze der Raumordnung).

Für den Planungsraum sind folgende Festlegungen relevant:

- In den ländlichen Räumen sollen in Ergänzung zu den traditionellen Erwerbsgrundlagen neue Wirtschaftsfelder erschlossen und weiterentwickelt werden. - § 2 LEPro 2007.
- Die Hauptstadtregion soll nach den Prinzipien der zentralörtlichen Gliederung entwickelt werden. Zentrale Orte sollen als Siedlungsschwerpunkte und Verkehrsknoten für ihren Versorgungsbereich räumlich gebündelt Wirtschafts-, Einzelhandels-, Kultur-, Freizeit-,

Bildungs-, Gesundheits- und soziale Versorgungsfunktionen erfüllen. - § 3 Abs. 1 LEPro 2007

- Die Siedlungsentwicklung soll auf Zentrale Orte und raumordnerisch festgelegte Siedlungsbereiche ausgerichtet werden. - § 5 Abs. 1 LEPro 2007
- Die Innenentwicklung soll Vorrang vor der Außenentwicklung haben. Dabei soll die Erhaltung und Umgestaltung des baulichen Bestandes in vorhandenen Siedlungsbereichen und die Reaktivierung von Siedlungsbrachflächen bei der Siedlungstätigkeit Priorität haben. - § 5 Abs. 2 LEPro 2007
- Zur überregionalen Einbindung der Hauptstadtregion und zur Erreichbarkeit Berlins und der übrigen Zentralen Orte sollen ein leistungsfähiges, hierarchisch strukturiertes Netz von Verkehrswegen sowie entsprechende Mobilitätsangebote für Bevölkerung und Wirtschaft unter vorrangiger Nutzung vorhandener Infrastrukturen gesichert und bedarfsgerecht entwickelt werden. - § 7 Abs. 1 LEPro 2007

Landesentwicklungsplan „Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg“

Der „Landeentwicklungsplan Berlin-Brandenburg“ (LEP HR) konkretisiert die raumordnerischen Grundsätze des LEPro 2007 und setzt damit einen Rahmen für die künftige räumliche Entwicklung in der Hauptstadtregion.

Für die Bewertung der vorliegenden Planungsabsicht sind insbesondere folgende Ziele und Grundsätze der Raumordnung relevant:

- Die Entwicklung von gewerblichen Bauflächen ist unter Berücksichtigung bzw. Beachtung der qualitativen Festlegungen zur Siedlungs- und Freiraumentwicklung in der gesamten Hauptstadtregion möglich. Gewerbliche Bauflächen sollen bedarfsgerecht und unter Minimierung von Nutzungskonflikten an geeigneten Standorten entwickelt werden. - G 2.2 LEP HR
- Im Rahmen der zentralörtlichen Gliederung sind die übergemeindlich wirkenden Angebote der Daseinsvorsorge vorrangig in den Zentralen Orten zu konzentrieren, um ein vielseitiges und erreichbares Angebot für alle Bevölkerungsgruppen im jeweiligen Verflechtungsbereich zu erhalten. - Z 3.1 LEP HR
- Mittelzentren im Weiteren Metropolenraum sind:
„... Finsterwalde, ...“ - Z 3.6 Abs. 1 LEP HR
- In den Mittelzentren sind die gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge mit regionaler Bedeutung räumlich zu konzentrieren. Dazu sind Waren- und Dienstleistungsangebote des gehobenen Bedarfes zu sichern und zu qualifizieren. - Z 3.6 Abs. 4 LEP HR
- Die Siedlungsentwicklung soll unter Nutzung von Nachverdichtungspotenzial innerhalb vorhandener Siedlungsgebiete sowie unter Inanspruchnahme vorhandener Infrastruktur auf die Innenentwicklung konzentriert werden. - G 5.1 Abs. 1 LEP HR
- Die Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgung, Bildung und Erholung sollen einander räumlich zugeordnet und ausgewogen entwickelt werden. - G. 5.1 Abs. 2 LEP HR
- Militärische und zivile Konversionsflächen sollen neuen Nutzungen zugeführt werden. Konversionsflächen im räumlichen Zusammenhang zu vorhandenen Siedlungsgebieten sollen bedarfsgerecht für Siedlungszwecke entwickelt werden. - G 5.10 Abs. 1 LEP HR
- Großräumige und überregionale Verkehrsverbindungen zwischen den Zentralen Orten der Hauptstadtregion sind vorrangig zu sichern und nachfragegerecht zu entwickeln. - Z 7.2 LEP HR

- Leitungs- und Verkehrsstrassen sollen räumlich gebündelt werden, soweit sicherheitsrelevante Belange nicht entgegenstehen. - G 7.4 Abs. 1 LEP HR
- Bei Infrastruktur- und anderen Vorhaben mit einem nicht nur unwesentlichen Verkehrsaufkommen soll eine funktionsgerechte Anbindung an das Verkehrsnetz einschließlich öffentlicher Verkehrsmittel sichergestellt werden. - G 7.4 Abs. 3 LEP HR
- Zur Vermeidung und Verminderung des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase sollen eine energiesparende, die Verkehrsbelastung verringernde und zusätzlichen Verkehr vermeidende Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung angestrebt - G 8.1 Abs. 1 LEP HR

Ziele und Grundsätze der Raumordnung stehen der Planänderung zum jetzigen Zeitpunkt nicht entgegen.

Regionalplanung

Konkrete Ziele sind hier derzeit für die von der Änderung des FNP betroffenen Flächen nicht abzuleiten.

4.2. Landschaftsprogramm Brandenburg

Im Landschaftsprogramm Brandenburg werden als großräumige Ziele für die Stadt Finsterwalde u. a. die Entwicklung der vom Braunkohleabbau geprägten Gebiete, die Entwicklung umweltgerechter Nutzungen sowie der Aufbau eines landesweiten Schutzgebietssystems und der Aufbau des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 benannt.

Für das Planungsbiet sind folgende Entwicklungsziele relevant:

- Sicherung der Grundwasserbeschaffenheit in Gebieten mit vorwiegend durchlässigen Deckschichten und Schutz des Grundwassers gegenüber flächenhaften Stoffeinträgen,
- Verbesserung der Umwelt- und Lebensqualität im Siedlungsbereich,
- Entwicklung erlebniswirksamer Landschafts- und Ortsbilder im siedlungsgeprägten Raum.

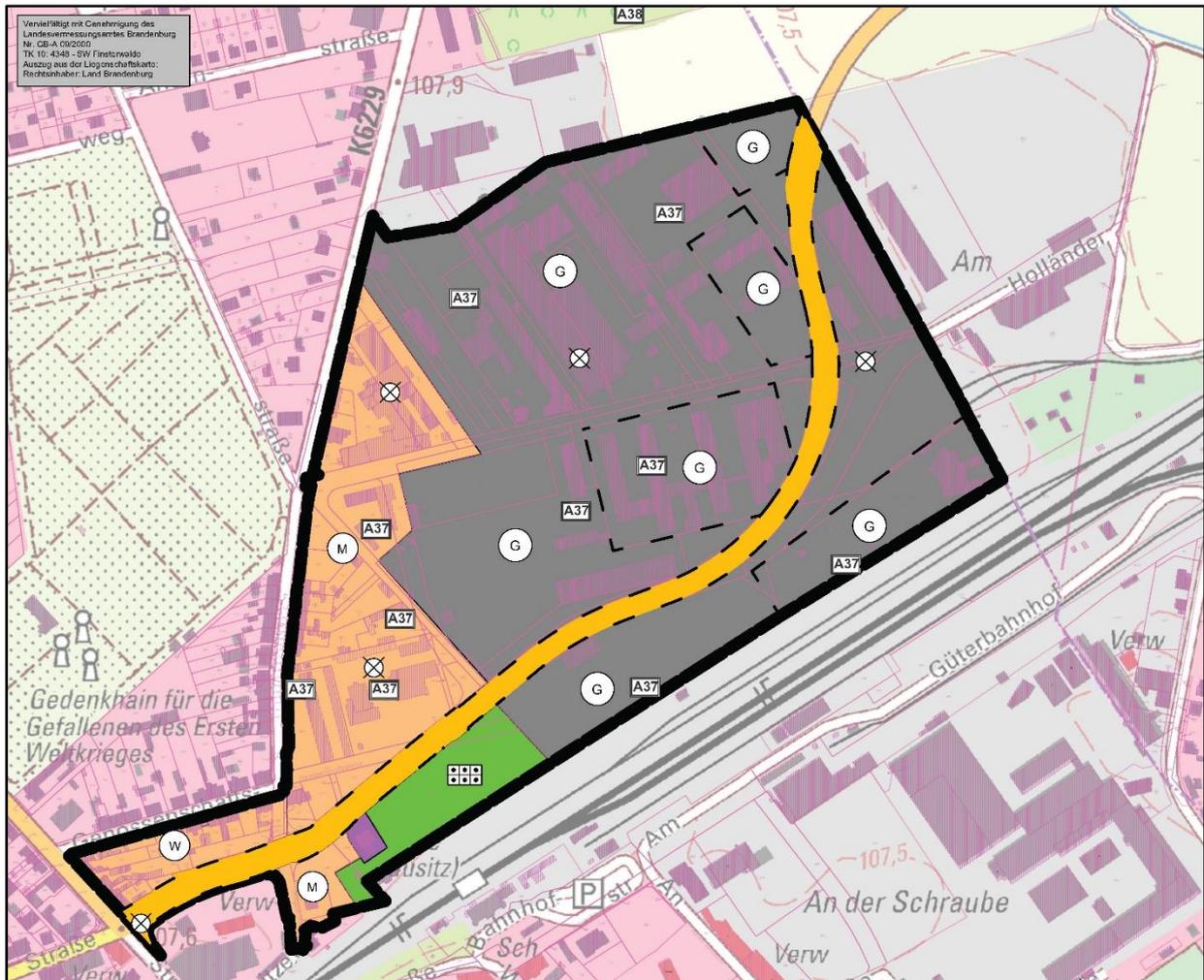
4.3. Landschaftsrahmenplan des Landkreises Elbe-Elster

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Elbe-Elster (LRP) aus dem Jahr 1997 (genehmigt Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung – MUNR 1999) wird etappenweise fortgeschrieben. Zunächst wurde der Fachbeitrag des Biotopverbundplanung des Landkreises Elbe-Elster zum Biotopverbund erstellt (LANDKREIS ELBE-ELSTER 2010 – genehmigt Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz – MUGV 2010). Das Plangebiet zählt gemäß dem Fachbeitrag Biotopverbundplanung nicht zu den Gebieten mit nationaler/länderübergreifender, überregionaler oder regionaler Bedeutung für den Biotopverbund (LK Elbe-Elster 2010).

4.4. Landschaftsplan

Der Landschaftsplan wird im Zusammenhang mit der 7. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplans „Am Holländer“ geändert. Der 2. Entwurf liegt mit Stand 18.08.2022 vor.

Für das Plangebiet ist nachfolgendes Entwicklungskonzept vorgesehen:



Landschaftsplan Finsterwalde 7. Änderung / 2. Entwurf – GUP Dr. Glöss Umweltplanung, Stand 18.08.2022

Legende

Bestand Entwicklung

Grün- und Erholungsflächen			
	öffentliche und private Grünflächen		
	Dauerkleingärten		
Siedlung			
Flächenausweisungen des FNP (Interpretation)		Landschaftsplanerische Maßnahmen für Siedlungsgebiete	
	Siedlungsgebiete mit mittlerem Grünanteil (Mischbaufläche/Wohnbaufläche)		Sanierung von Altlasten / Abfallentsorgung bzw. -sicherung
			Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz bzw. Artenschutzrechtlichen Betrachtung (festgesetzt)
	Gewerbegebiete		Nachrichtlich
			Grenze der Landschaftsplan-änderung
Verkehrsflächen			Flurstücksgrenze
	Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsflächen		Flurstücksnummer
	Bahnanlagen		Gemarkung

4.5. Planfeststellung B 96 Ortsdurchfahrt Finsterwalde

Der Planfeststellungsbeschluss vom 28.04.2014 (AZ: 40.42 7172/96.28) beinhaltet die Verlegung der Ortsdurchführung (OD) Finsterwalde der Bundesstraße (B) 96. Der Trassenverlauf für die Verlegung der Ortsdurchfahrt der B 96 befindet sich teilweise im Geltungsbereich der 7. Flächennutzungsplanänderung. Die 1. Änderung des Bebauungsplans „Am Holländer“ wird diesbezüglich an die höherrangige Fachplanung des Landes Brandenburg angepasst.

4.6. Planfeststellungsverfahren DB Netz AG

Die DB Netz AG, Regionalbereich Ost (Vorhabenträger) hat bereits teilweise im Bahnhof Finsterwalde (Niederlausitz) die geplanten Baumaßnahmen abschließen können.

Diese Planvorhaben standen im Zusammenhang mit der Stellwerkszentralisierung Bahnhof Finsterwalde (Niederlausitz) sowie der Errichtung neuer Regionalbahnsteige durch die DB Station & Service AG.

Die Vorhaben der DB Netz AG betreffen die vorhandenen Bahnflächen, die außerhalb des Geltungsbereiches der Änderung des Flächennutzungsplans liegen. Lediglich in der Fläche für Bahnanlagen, die innerhalb des Flurstücks 263 dargestellt ist, befindet sich ein Betriebsgebäude der DB Netz AG. In der Planzeichnung ist diese Fläche als planfestgestellte Bahnanlage nachrichtlich übernommen.

Die Vorhaben der DB Netz AG haben Auswirkungen hinsichtlich der Lärmimmission auf nördlich der Bahntrasse liegende Gebäude Gröbitzer Weg 2 und 4 sowie die südlich der Bahntrasse liegenden Gebäude Bahnhofstraße 3 und Gartenstraße 14. Der Anspruch auf Lärmschutz wurde im Planverfahren der DB Netz AG geprüft.

Außerhalb des Geltungsbereiches der 7. Flächennutzungsplanänderung wird der Bahnhof Finsterwalde von der DB Netz AG im Abschnitt von km 127,7 bis zum km 129,1 mit einer neuen Gleisfeldbeleuchtung ausgerüstet. Der Bahnhof wird mit einer erforderlichen flächigen 10 lux Ausleuchtung ausgestattet. Es entsteht eine erhöhte Lichtimmission auf die benachbarte Bebauung.

Im Geltungsbereich der 7. Flächennutzungsplanänderung liegen Kabelanlagen der DB Netz AG vor, diese sind beschaltet und haben den „Status Betrieb“. Mit diesen Leitungsverbindungen wird eine sicherheitsrelevante Betriebsführung des Eisenbahnverkehrs der DB Netz AG geschaltet. Die Kabelanlagen sind zur Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebes notwendig und dürfen nicht beeinträchtigt werden.

Zum Schutz der o.g. Kabelanlagen bzw. zur Klärung der Betroffenheit ist eine örtliche Einweisung angeraten.

4.7. Versorgungsanlagen

Zur Sicherung der Löschwasserversorgung für den Grundschutz machen sich Maßnahmen erforderlich, da die Löschwasserversorgung im Plangebiet derzeit nicht ausreichend ist. Um die geforderte Löschwasserversorgung zu gewährleisten, ist im Plangebiet der 1. Änderung des Bebauungsplans „Am Holländer“ eine Löschwasserzisterne vorgesehen. Diese liegt an der Straße Am Holländer innerhalb des städtischen Flurstücks 221 und wird als Versorgungsfläche für Löschwasser im Bebauungsplan festgesetzt.

Die Versorgung mit Elektrizität und Gas ist gewährleistet und erfolgt auf den bereits bestehenden Flächen, die im Bebauungsplan als Versorgungsflächen für Elektrizität und Gas festgesetzt werden und mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten gesichert werden.

5. Inhalt und Begründung der Änderung

Im Planänderungsbereich liegt der rechtsverbindliche Bebauungsplan „Am Holländer“ aus dem Jahr 2006. Dieser muss dem höherrangigen Fachplanungsrecht (Planfeststellungsverfahren für die Verlegung der OD der B 96) angepasst werden. Der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss (BV-2022-126) vom 26.10.2022 für die 1. Änderung des Bebauungsplans „Am Holländer“ liegt vor. Da Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, ist auch eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Mit der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes sind folgende Ziele verbunden:

- Änderung der Lage der künftigen OD der B 96,
- Änderung der Darstellung der Bauflächen,
- Entfall der Sondergebietsflächen für Einzelhandel,
- Prüfung der nachrichtlichen Übernahmen der Flächen für Bahnanlagen
- Entfall der nachrichtlichen Übernahme des Wasserschutzgebietes Zone III.

Der Bebauungsplan „Am Holländer“ umfasst den gesamten Geltungsbereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes, außer die Flurstücke 232, 234, 326. Diese Flächen sind im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Flächen für Bahnanlage dargestellt, wurden zwischenzeitlich jedoch von der DB veräußert, so dass sie nunmehr als Gewerbliche Bauflächen dargestellt werden sollen.

Nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens für die Verkehrsplanung der B 96 OD Finsterwalde (Planfeststellungsbeschluss vom 28.04.2014), die sich teilweise im Geltungsbereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet, sind die Flächen im Verlauf der OD B 96 anzupassen. Das Bauvorhaben wurde im Jahr 2018 abgeschlossen.

Geplant ist darüber hinaus, die bestehenden Sondergebietsflächen für Einzelhandel nunmehr als Gewerbliche Bauflächen darzustellen, da am Standort keine Einzelhandelsunternehmen mehr ansässig sind und Anfragen zu einer gewerblichen Nachnutzung bereits vorgetragen wurden.

Nach § 1 Abs. 3 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen auch die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse und die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen.

Eine schalltechnische Untersuchung liegt bereits vor, um feststellen zu können, ob aus Gewerbe, Schienen- und Straßenverkehr mit grenz- oder richtwertüberschreitenden Immissionen in der Nachbarschaft zu rechnen ist. Die Gutachtenergebnisse wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens entsprechend berücksichtigt.

6. Bau und Bodendenkmale

Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans bzw. direkt daran anschließend befinden sich folgende Denkmale:

- Bahnhofsempfangsgebäude mit Bahnsteig, Bahnsteigüberdachung sowie zwei Stellwerksgebäude und dem Wasserturm auf der anderen Seite des Gleiskörpers
- Bahnbetriebswerk mit Lokomotivschuppen mit Anbauten, Wasserturm, Drehscheibe, Wasserkrahn, Entschlackungsgrube, Kohlebunker sowie Gleisanlagen

Für die nachrichtliche Übernahme von Einzeldenkmälern (hier Bahnbetriebswerk innerhalb des Geltungsbereiches) ist der Bebauungsplan, nicht jedoch der Flächennutzungsplan das geeignete Planungsinstrument, da nach Absatz 4 des § 5 des BauGB „nach Landesrecht denkmalgeschützte Mehrheiten von baulichen Anlagen“, d. h. also Ensembles o. ä. im FNP darzustellen ist. Aufgrund des Maßstabes scheidet daher eine nachrichtliche Darstellung von Einzeldenkmälern i. d. R. im Rahmen der Flächennutzungsplanung aus.

Bei zukünftigen Planungs- bzw. Entwicklungsmaßnahmen sind die Belange der Denkmalpflege zu berücksichtigen.

Die Denkmalliste des Landes Brandenburg wird fortgeschrieben.

Die Belange des Bodendenkmalschutzes sind nach Maßgabe der BbgDSchG zu beachten.

7. Immissionsschutz

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen die 1. Änderung des Bebauungsplans „Am Holländer“.

Es wurde im Verfahren der 1. Änderung des Bebauungsplans „Am Holländer“ ein schalltechnisches Gutachten (Stand 10.06.2022) zu möglichen Lärmbelastigungen erarbeitet. Die detaillierte Darstellung der Ergebnisse des Gutachtens erfolgt im Bebauungsplanänderungsverfahren, weitere Prüfungen sind ggf. im Baugenehmigungsverfahren erforderlich.

8. Umweltbericht

8.1. Einleitung

Nach § 2a BauGB ist im Rahmen des Aufstellungsverfahrens der Bauleitplanung der Begründung ein eigenständiger Umweltbericht beizufügen, das gilt somit auch für den Flächennutzungsplan.

In einer Umweltprüfung werden gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf

- Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Fauna, Flora und biologische Vielfalt
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft,
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern

ermittelt, beschrieben und bewertet.

8.1.1. Inhalte und Ziele der Änderungen

Der wesentliche Inhalt der 7. Änderung des FNP umfasst die nachrichtliche Übernahme des Planfeststellungsbeschlusses zur Änderung der Ortsdurchfahrt der Bundesstraße 96, die Änderung der Sondergebiete sowie der südöstlichen Fläche für Bahnanlagen in Gewerbliche Bauflächen. Zusätzlich erfolgt die Anpassung der angrenzenden Flächen an die OD B 96. Daraus ergeben sich geringfügige Änderung der Mischbaufläche und der Grünfläche mit der Zweckbestimmung Kleingartenanlagen. Die im Planbereich gelegene Wohnbaufläche bleibt unverändert.

Die Umweltprüfung der 1. Änderung des Bebauungsplans „Am Holländer“ umfasst nicht das Planvorhaben des Straßenneubaus B 96 Ortsdurchfahrt Finsterwalde. Die Umweltprüfung für die OD B 96 erfolgte im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens und erlangte mit dem Planfeststellungsbeschluss Verbindlichkeit.

8.1.2. Darstellung der in den Fachgesetzen und –plänen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes

Nachfolgend werden die für die Planung relevanten Ziele der Fachgesetze und Pläne dargestellt.

8.1.2.1. Gesetzliche Vorgaben zu den Schutzgütern

- **Menschen**

Gemäß **§ 1 (1) BNatSchG** (Bundesnaturschutzgesetz) sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen.

Gemäß **§ 1 (1) BImSchG** (Bundes-Immissionsschutzgesetz) ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen (Immissionen/Emissionen) vorzubeugen.

Gemäß **§ 3 (2) BImSchG** (Bundes-Immissionsschutzgesetz) sind Immissionen im Sinne dieses Gesetzes auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen.

Gemäß **§ 3 (3) BImSchG** (Bundes-Immissionsschutzgesetz) sind Emissionen im Sinne dieses Gesetzes die von einer Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen.

- **Boden/Flächen**

Gemäß **§ 1(3) Nr. 2 BBodSchG** (Bundes-Bodenschutzgesetz) sind die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen.

Gemäß **§ 1 (1) Nr. 3 BBodSchV** (Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung) gilt der Anwendungsbereich zur Untersuchung, Bewertung und Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten, einschließlich Anforderungen an Sanierungsuntersuchungen und Sanierungsplanung sowie Prüf- und Maßnahmenwerte.

Im **§ 1 (3) Nr. 2 BNatSchG** (Bundesnaturschutzgesetz) heißt es: Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen,

Gemäß **§ 1a (2) BauGB** (Baugesetzbuch) soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden.

- **Wasser**

In den allgemeinen Grundsätzen des **§ 6 (1) Nr. 1 WHG** (Wasserhaushaltsgesetzes) wird ausgeführt: "Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel, ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften".

Im **§ 1 (3) Nr. 3 BNatSchG** (Bundesnaturschutzgesetz) heißt es: Binnengewässer sind vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen.

- **Klima/Luft**

Nach **§ 1 (3) Nr. 4 BNatSchG** (Bundesnaturschutzgesetz) sind Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen.

Gemäß **§ 1a (5) BauGB** (Baugesetzbuch) soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

- **Arten und Biotope**

Natur und Landschaft sind **gemäß § 1 BNatSchG** (Bundesnaturschutzgesetz) auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen zu schützen.

- **Erholung und Landschaftsbild**

Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) befinden sich diverse Regelungen zum Schutze von Natur und Landschaft bezogen auf die Erholung des Menschen.

Gemäß **§ 1 (1) Nr. 3 BNatSchG** (Bundesnaturschutzgesetz) ist die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz). Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere

1. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,
2. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,
3. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.

Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind gemäß **§ 1 (4) BNatSchG** (Bundesnaturschutzgesetz) insbesondere

1. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren,
2. Vorkommen von Tieren und Pflanzen sowie Ausprägungen von Biotopen und Gewässern auch im Hinblick auf ihre Bedeutung für das Natur- und Landschaftserlebnis zu bewahren und zu entwickeln,
3. zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich sowie großflächige Erholungsräume zu schützen und zugänglich zu machen.

Weitere Regelungen zur Erholungsvorsorge sind in den Paragraphen **§ 59 – 62 BNatSchG** enthalten.

- **kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

Gemäß **§ 1 (1) BbgDSchG** (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz) sind Denkmale Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu schützen, zu erhalten, zu pflegen und zu erforschen.

8.1.2.2. Fachplanungen

Fachplanungen auf dem Gebiet des Umweltschutzes für Finsterwalde sind:

- Landschaftsprogramm Brandenburg aus dem Jahre 2000
- Landschaftsrahmenplan des Landkreises Elbe-Elster und dessen 1. Fortschreibung 2010
- Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan

Die zu berücksichtigenden Vorgaben zu den übergeordneten Planungen sind dem Punkt 4 zu entnehmen.

Ziel des Landschaftsplanes ist es, einen Beitrag zur umweltverträglichen Entwicklung der Stadt Finsterwalde zu liefern. Neben seiner Bedeutung als Fachplan für den Naturschutz und die landschaftsbezogene Erholung hat der Landschaftsplan die Aufgabe, einen naturschutzfachlichen Beitrag zu den anderen Flächennutzungen zu leisten.

Allgemeines Leitbild hierfür ist der "nutzungsintegrierte Naturschutz", der eine Verbindung von Raumnutzungen und Schutz des Naturhaushaltes beinhaltet. Wirtschaftliche Nutzungen sind so zu entwickeln, dass negative Auswirkungen auf den Naturhaushalt – Fläche, Boden, Wasser, Luft, Flora und Fauna und deren Wechselwirkungen - vermieden bzw. so gering wie möglich gehalten werden.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind - dem Vorsorgeprinzip entsprechend - zu vermeiden und zu vermindern. Sind sie nicht zu vermeiden, so sind die Eingriffe durch entsprechende Maßnahmen auszugleichen oder zu ersetzen.

8.1.3. Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes

Das Plangebiet liegt nicht im Bereich von Naturschutzgebieten. Auch geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmäler sind nicht vorhanden.

- **Menschen**

Vermeidung von Emissionen;
Erhalt und Pflege der bereits vorhandenen Kulturlandschaft;
Anstreben einer zentralen Versiegelung.

- **Boden/Fläche**

Anstreben von minimalem Bodenverbrauch;
Vermeidung von unnötiger auch zeitweiser Bodeninanspruchnahme;
Vorrang von ökologisch günstiger Teilversiegelung;
Nutzung von Gebieten mit bereits vorbelasteten Böden oder weniger empfindlichen Böden;
Geländeneivellierungen sind durch Konstruktion und Standortwahl zu vermeiden.

- **Wasser**

Vermeidung von Standorten in Wasserschutzgebieten und mit ungeschützten Grundwasser-
verhältnissen;
Vermeidung des Verbaus von Fließgewässern;
Anstreben der Regenwasserversickerung auf den jeweiligen Grundstücken.

• **Klima/Luft**

Beeinträchtigungen des Klimas sind zu vermeiden;
 Vermeidung von Emissionen;
 Anstreben von einer Optimierung des Mikroklimas (Sonneneinstrahlung, Wind, Eigenschaften der urbanen Oberflächen);
 Anstreben von Verwendungen erneuerbarer Energien.

• **Arten und Biotope**

Vermeidung von Monokulturen und Zerschneidungen von Biotopverbänden;
 Vermeidung von dezentralen Versiegelungen;
 Anstreben von Biotopvielfalt durch einheimische Bepflanzungen sowie Erhalt und Pflege.

• **kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

Anstreben von Pflege und Erhalt der Denkmale;
 Vermeidung von Zerstörungen.

8.2. Bestandsbeschreibung, Bewertung und Auswirkungsprognose

8.2.1. Bestandsbeschreibung und Bewertung

Schutzgut	Kurze Beschreibung und Bewertung
Mensch	<p>Zu den wichtigen zu berücksichtigen Belangen zählen u.a. auch die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Belange des Immissionsschutzes sowie des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 BauGB).</p> <p>Die Fläche der 7. Änderung des FNP befindet sich nördlich in der Stadt Finsterwalde.</p> <p>Eine Verkehrslärmvorbelastung (Straßenverkehrslärm) besteht insbesondere im Bereich der Sonnewalder Straße und der Massener Straße (B 96), entlang der Wohnbau- und Mischbauflächen sowie geringfügig entlang der Grünfläche. Des Weiteren sind Verkehrslärmvorbelastungen (Schienenverkehrslärm) aufgrund der unmittelbaren Nachbarschaft zur Bahnanlage in den Wohnbau-, Mischbau- und geringfügig in den Gewerbebauflächen sowie in der Grünfläche zu verzeichnen.</p> <p>Des Weiteren ist mit einer Lärmbelastigung durch den Luftverkehr des nahegelegenen Flugplatzes zu rechnen.</p>
Pflanzen und Tiere	<p>Für die Bestandsbeschreibung und Bewertung werden die Kartierungen des Landschaftsplanes sowie das Luftbild herangezogen.</p> <p>Flora:</p> <p>Das Gebiet stellt sich überwiegend als Ruderalfluren (RS) in dem Bereich der brachliegenden Gebäude und un bebauten Flächen dar. Diese Flächen sind in der naturschutzfachlichen Bedeutung als mittel einzustufen. Den anderen Teil der nicht versiegelten Flächen innerhalb der genutzten Gewerbeflächen sowie im Straßenraum werden größtenteils von artenarmen Rasenflächen, Rabatten und Ziergehölzen gekennzeichnet, die für die Fauna von geringer Bedeutung sind.</p> <p>Eine mittlere Bedeutung besitzen auch die aufgelassenen Obstbäume Obstbestände im Norden des Planungsraumes, sowie die Bahnbrache am östlichen Planungsrand und die Kleingartenanlagen, mit Bäumen und den heckartigen Strukturen, im südlichen Bereich der B 96.</p>

	<p>Die Kleingärten am südlichen Plangebietsrand werden meist durch intensive Gartennutzung mit mäßigem Struktur- und Artenreichtum geprägt. Übersicht der 4 Biotopklassen im Planungsraum:</p> <p>Die Erfassung und Einstufung der Biotopstrukturen des Planungsraumes erfolgte auf der Grundlage des aktuellen Kartierungsschlüssels „Biotopkartierung Brandenburg – Band 1 Kartierungsanleitung und Anlagen“ (LUA 2004) und „Band 2 – Beschreibung der Biotoptypen“ (LUA 2007).</p> <ul style="list-style-type: none">• <u>03 Anthropogene Rohbodenstandorte und Ruderalfluren</u><ul style="list-style-type: none">- Ruderale Stauden- und Diestelfluren (03240 – RSB) <i>Kein Schutzstatus</i>• <u>07 Laubgebüsche, Feldgehölze, Alleen, Baumreihen und Baumgruppen</u><ul style="list-style-type: none">- aufgelassene Obstbestände (07174 – BSO) <i>Kein Schutzstatus</i> Flächige Obstbestände sind gemäß § 18 BbgNatSchAG geschützt, wenn es sich um min. 15 in räumlichem Zusammenhang stehende langlebige, starkwüchsige und großkronige Obstbäume handelt. Dies im Plangebiet nicht der Fall.• <u>10 Biotope der Grün- und Freiflächen</u><ul style="list-style-type: none">- Kleingartenanlage (10150 – PK) <i>Kein Schutzstatus</i>• <u>12 Bebaute Gebiete, Verkehrsanlagen und Sonderflächen</u><ul style="list-style-type: none">- Blockrandbebauung (12230 – OSG) <i>Kein Schutzstatus</i>- Einzel- und Reihenhausbauung (12260 – OSR) <i>Kein Schutzstatus</i>- Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsflächen (in Betrieb) (12310 – OGG) <i>Kein Schutzstatus</i>- Industrie- und Gewerbebrachen (12320 – OGB) <i>Kein Schutzstatus</i>- Straßen mit Asphalt- oder Betondeckung (12612 – OVSB) <i>Kein Schutzstatus</i>- Parkplatz (12640 – OVP) <i>Kein Schutzstatus</i>- Weg mit wasserdurchlässiger Befestigung (12652 – OVWW) - versiegelter Weg (12654 – OVWV) <i>Kein Schutzstatus</i>- Bahnbrache (12663 – OVP) <i>Kein Schutzstatus</i>- Lagerfläche (12740 – OAL) <i>Kein Schutzstatus</i>
--	---

Einzelheiten zu den erfassten Biotopen können in der Begründung zum 2. Entwurf des Landschaftsplanes (Stand 18.08.2022) zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes „Am Holländer“ eingesehen werden.

Schutzausweisungen:

Im Plangebiet befinden sich keine Naturdenkmale, geschützte Alleen oder Biotope. Der Altbaumbestand ist dem Schutz der Gehölzschutzverordnung des Landkreises Elbe-Elster unterstellt.

Fauna:

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Am Holländer“ und der Fortschreibung des Landschaftsplanes zum 2. Entwurf (Stand August 2022) wurde eine aktuelle Brutvogel, Reptilien- und Fledermauskartierung (Stand 2020/2021) durchgeführt. Die Ergebnisse der Untersuchungen sind im 2. Bebauungsplanentwurf 1. Änderung „Am Holländer“ (28.11.2022) und in folgender Tabelle dargestellt:

Artname		RL D	RL BB	V SchRL	BNatSchG
deutsch	wissenschaftlich				
Amsel	<i>Turdus merula</i>				b
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>				b
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>				b
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>				b
Elster	<i>Pica pica</i>				b
Erlenzeisig	<i>Spinus spinus</i>		3		b
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V		b
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>				b
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>		V		b
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>				b
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>				b
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V			b
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>				b
Kohlmeise	<i>Parus major</i>				b
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>				b
Mauersegler	<i>Apus apus</i>				b
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>				b
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>				b
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3			b
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>				b
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>				b

Tabelle im Plangebiet nachgewiesene Brutvögel

RL D = Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG ET AL. 2015),
 RL BB = Rote Liste der Brutvögel Brandenburg (RYS LAVY ET AL. 2019),
 Vertretene Gefährdungskategorien:

3 = gefährdet, V = Vorwarnliste,

BNatSchG = Schutzstatus gemäß § 7 BNatSchG:

b = besonders geschützt, s = streng geschützt;

V SchRL = + = Anhang I-Arten der Vogelschutzrichtlinie der EU

Brutvögel

Zum Brutvogelbestand gehören Leitarten von Siedlungsgebieten einschließlich derjenigen, die in Parks, Kleingärten und innerstädtischem Grün geeignete Habitats finden und das dort herrschende Störungspotenzial tolerieren. Gebäudebrüter sind mit Hausrotschwanz, Haussperling und Bachstelze vertreten.

Die geschützten und wertgebenden Arten Erlenzeisig und Star wurden mit jeweils einem Revier erfasst, der Star am westlichen Rand des Plangebietes (Straße Am Holländer) und der Erlenzeisig außerhalb des Plangebietes im Bereich des westlich angrenzenden Friedhofs. Die Standorte sind im Rahmen des Bebauungsplans nicht gefährdet.

Für das Planverfahren zur Umlegung der B 96 wurde ebenfalls eine Erfassung der Avifauna vorgenommen (NATUR & TEXT IN BRANDENBURG GMBH 2008). Das untersuchte Gebiet ist ein Teilgebiet des Änderungsbereiches. Von NATUR & TEXT (2008) nachgewiesene Arten wie Buchfink, Eichelhäher, Fitis, Rohrammer, Rotkehlchen und Trauerschnäpper wurden im Planungsraum aktuell nicht mehr nachgewiesen.

Für das Vorhaben wird das Konfliktpotenzial für die Brutvögel als gering eingeschätzt. Dies ist auf die hohen Vorbelastungen wie Störungspotenzial und eingeschränktes Habitatangebot zurückzuführen, was ein Fehlen regional seltener bzw. gefährdeter Arten zur Folge hat.

Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) 1 (baubedingte Tötung/Verletzung von Individuen) sind Maßnahmen zum Schutz der Vögel wie Bauzeitenreglung und das Anbringen von Nistkästen im Bebauungsplan 1. Änderung „Am Holländer“ erforderlich.

Zug- und Rastvögel

Hinsichtlich der Zug- und Rastvögel sind dem Untersuchungsbericht keine Daten zur Nutzung des Plangebietes zur Rast bzw. Überwinterung zu entnehmen. Potenzielle Bedeutung besitzen die Bereiche der Gärten bzw. der Gartenanlage für rastende Kleinvögel (z.B. Wacholderdrosseln), da die Obstbaumbestände gern als Nahrungsquelle genutzt werden. Die übrigen Flächen im Plangebiet sind als Rastgebiet bedeutungslos, da die offenen Flächen zu geringe Größen und einen zu hohen Störungsgrad aufweisen.

Fledermäuse

Eine Fledermausuntersuchung (Schulze – Matthes, Berlin, Stand August 2006) fand im Zuge des Planverfahrens zur Umverlegung der B 96 statt. Das untersuchte Gebiet ist ein Teilgebiet des Änderungsbereiches. Da Fledermäuse im Allgemeinen einen großen Aktionsradius besitzen, werden die Daten als Altdaten berücksichtigt.

Innerhalb des Untersuchungsraumes wurden insgesamt 7 Fledermausarten nachgewiesen.

Fledermausart	RL D	RL BB	FFH	BNatSchG
Braunes Langohr ^{1, (2)} (<i>Plecotus auritus</i>)	V	3	IV	b, s
Breitflügel-Fledermaus ^{1, 2} (<i>Eptesicus serotinus</i>)	3	3	IV	b, s
Fransenfledermaus ¹ (<i>Myotis natter</i>)	*	2	IV	b, s
Graues Langohr ^{1, (2)} (<i>Plecotus austriacus</i>)	2	2	IV	b, s
Großer Abendsegler ¹ (<i>Nyctalus noctula</i>)	V	3	IV	b, s
Wasserfledermaus ¹ (<i>Myotis daubentonii</i>)	*	4	IV	b, s
Zwergfledermaus ^{1, 2} (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	*	4	IV	b, s

¹ Altdaten nach SCHULZE-MATTHES 2006

² Kartierung GUP 2021

Tabelle im Plangebiet nachgewiesene Fledermäuse

Rote Liste der Säugetiere Deutschlands MEINIG ET AL. (2020)
Rote Liste der Säugetiere Brandenburgs DOLCH ET AL. (1992)

Vertretene Gefährdungskategorien:

1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potenziell gefährdet, V = Vorwarnliste, D = Daten unzureichend; G = Gefährdung unklar, * = ungefährdet
 BNatSchG = Schutzstatus gemäß § 7 Abs. 2 BNatSchG:
 b = besonders geschützt, s = streng geschützt
 FFH = Arten der Anhänge II bzw. IV der FFH-Richtlinie

Nördlich der Straße „Am Holländer“ wurde ein Monitoring-Set (Horchbox) platziert. Hier wurden geringe bis mittlere Rufaktivitäten von Fledermäusen registriert. Im Waldbestand nördlich des Gewerbegebietes, d.h. außerhalb des Plangebiets, befindet sich einer der Teilbereiche mit den höchsten Nachweisdichten an Fledermäusen. In der alten Industriesubstanz im Bereich der südlichen Plangebietsgrenze wurden Rasthabitate vom Braunen Langohr gefunden. Ein dauerhaftes Fledermausquartier oder Wochenstuben dieser Arten wurden nicht gefunden.

Um Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG zu vermeiden, sind keine Regelungen bezüglich der Fledermäuse erforderlich.

Amphibien/Reptilien

Reptilien

Für die 1. Änderung des B-Planes „Am Holländer“ wurde u.a. eine aktuelle Reptilienerfassung durchgeführt (GUP 2021). Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über das Vorkommen von Reptilien innerhalb des Planungsraumes sowie deren Schutz- und Gefährdungsstatus:

Artname		RL D	RL BB	FFH	BNatSchG
deutsch	wissenschaftlich				
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	3	IV	b, s

Tabelle im Plangebiet nachgewiesene Reptilien

Ausgesprochene Zauneidechsenhabitate bilden Flächen mit Trockenrasen und Offenstellen. Die Zauneidechse bewohnt aber auch weitere, relativ trockene Lebensräume wie Brachflächen, Weg- und Heckenränder, Straßenböschungen, Bahndämme, Obstwiesen, Steinbrüche, Geröllhalden, auch Felder und Gärten.

Bei den durchgeführten Untersuchungen konnten 4 Standorte mit Nachweisen der Zauneidechse erbracht werden.

Für das Untersuchungsgebiet als bedeutende Vorkommen werden der Schwerpunktbereich und die Fläche vor dem alten Lokschruppen eingeschätzt. Die Nachweise an den Fundpunkten bei der Firma Frösche und am alten Backbetrieb waren vermutlich Einzeltiere auf dem Weg zu geeigneten Habitaten.

Die aktuellen Zauneidechsen nachweise bestätigen die potenziell angenommenen Vorkommen, die für das Planverfahren zur Umlegung der B 96 im Rahmen der Reptilienkartierung ermittelt wurden (Möckel 2006). Im Zuge dessen gelang außerhalb des Planungsraumes auf an die Bahntrasse angrenzenden Flächen und östlich des Geltungsbereiches zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Nachweis der Zauneidechse.

Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) 1 (baubedingte Tötung/Verletzung von Individuen) sind Maßnahmen zum Schutz der Reptilien wie einen temporären Reptilienschutz (Reptilienschutzzaun) und das Umsetzen von Zauneidechsen in Ersatzhabitate im Bebauungsplanverfahren 1. Änderung „Am Holländer“ zu regeln.

	<p>Amphibien Für Amphibien ist dem Änderungsbereich aufgrund seiner Habitatausstattung keine Bedeutung als Lebensraum beizumessen. Oberflächengewässer, die als Laichhabitat fungieren könnten, fehlen vollständig.</p> <p>Sonstige Arten Die Ruderalfluren, die sich innerhalb der brachliegenden Flächen im Gewerbe-/ Industriegebiet entwickelt haben, besitzen für blütenbesuchende Insektenarten wie Tag- und Nachtfalter, Bienen und Hummeln sowie für Spinnentiere und Heuschrecken Lebensraumpotenzial. Dieses ist allerdings nur als mäßig bis mittelmäßig einzustufen, da die Ruderalfluren relativ artenarm sind. Die Gehölzstrukturen bieten vor allem potenzielle Habitate für Insekten. In Abhängigkeit von ihrer Artenzusammensetzung stellen sie Habitate für einige blütenbesuchende Insektenarten dar. Die Rasenflächen und Zierbepflanzungen sind dagegen von geringem Wert; sie bieten nur sehr wenigen Arten Lebensraum.</p> <p>Insgesamt ist unter den sonstigen im Plangebiet zu erwartenden Tierarten, durch der starken anthropogenen Überprägung und der hohen Störintensität, lediglich von häufigen, an menschliche Lebensräume angepasste Arten der Kleinsäuger auszugehen. Das Vorkommen geschützter und / oder gefährdete Arten der Wirbellosen ist im Planungsraum auszuschließen.</p>
<p>Fläche</p>	<p>Der Geltungsbereich ist bereits größtenteils bebaut und zeigt eine entsprechende Versiegelung der Flächen. Es findet keine erstmalige Inanspruchnahme unbebauter Fläche statt.</p>
<p>Boden</p>	<p>Bodenaufbau und -struktur im Planungsraum entsprechen nicht mehr dem ursprünglichen natürlichen Bodengefüge dieses Gebietes. Sie wurden durch die Siedlungseinflüsse (Gewerbegebiete, Infrastruktureinrichtungen und Gartenbau) anthropogen überformt bzw. verändert. Das Gelände im Änderungsgebiet ist relativ eben. Die Bodengesellschaft sind grundwasserbestimmte Beckensande. Aufgrund der geringen Relieferung und der gemischtkörnig-sandigen Böden ist die potentielle Gefährdung der Böden durch Wassererosion gering. Für das Änderungsgebiet kann Wassererosion aufgrund vorhandenen Vegetationsbedeckung weitgehend ausgeschlossen werden. Grünlandflächen sind aktuell nicht erosionsgefährdet. Dies ändert sich jedoch sofort bei einem Grünlandumbruch. Das Filter-, Puffer- und Speichervermögen des Bodens wird im Wesentlichen bestimmt aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sorptionsfähigkeit (abhängig von Ton- und Humusgehalt und -art), • Wasserdurchlässigkeit (abhängig von Körnungsart, Schichtung, Gefüge), • Kalkgehalt, • Vorbelastung und • pH-Wert. <p>Aufgrund des Vorherrschens sandiger Substrate ist die potentielle Filter-, Puffer- und Speicherkapazität der Böden gering. Zudem sind die Böden teilweise stark kontaminiert. Im Rahmen der Umsetzung der neuen Erschließung durch die Ortsdurchfahrt B 96 wurden Bodensanierungen im Bereich der Verkehrsflächen durchgeführt.</p> <p>Altlasten Im Planverfahren wurden neben den bereits bekannten Flächen mit erheblichen Bodenbelastungen zwei weitere Altlastenverdachtsflächen von der Bodenschutzbehörde benannt. Die Abstimmungen mit der unteren Bo-</p>

	<p>denschutzbehörde haben dazu geführt, dass für den ehemaligen Konsumstandort Untersuchungen vorgenommen wurden. Für die 2. Verdachtsfläche wurde nach einer Vorortbegehung das Untersuchungserfordernis nicht bestätigt.</p> <p>Am ehemaligen Konsumstandort wurde eine Verunreinigung an der ehemaligen Betriebstankstelle nachgewiesen. Im Gutachten sind Maßnahmen für den kontaminierten Bereich beschrieben.</p> <p>Die Fläche wurde in der 7. Änderung des Flächennutzungsplans entsprechend gekennzeichnet.</p> <p>Die detaillierte Darstellung des Altlastengutachtens erfolgt im B-Planverfahren.</p>
Wasser	<p>Wasser</p> <p>Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer.</p> <p>Die Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Grundwassers erfolgt anhand</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Grundwasserneubildungsrate und • der potenziellen Gefährdung des Grundwassers gegenüber Schadstoffeintrag. <p>Unter Grundwasserneubildung versteht man die Zufuhr von Niederschlags- und Oberflächenwasser zum Grundwasser durch Infiltration an der Oberfläche. Auf bebauten und versiegelten Flächen des Planungsraumes findet je nach Versiegelungsgrad und Entwässerungsanlagen keine oder nur eine eingeschränkte Grundwasserneubildung statt. Sie besitzen eine geringe Stellung in Bezug auf die Grundwasserneubildungsrate.</p> <p>Besonders hoch ist die Grundwasserneubildung auf vegetationsfreien Flächen. Derartige Standortbedingungen sind im UR nur äußerst kleinflächig vorhanden. Der Untersuchungsraum besitzt somit eine geringe Bedeutung für die Grundwasserneubildung.</p> <p><u>Potenzielle Gefährdung des Grundwassers gegenüber Schadstoffeintrag</u> Da sich die Versickerungszone im Planungsraum aus überwiegend nicht bindigen Texturen (Anteil bindiger Bildungen an der Versickerungszone < 20 %) zusammensetzt und das Grundwasser hoch ansteht, ist es nicht gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen geschützt.</p> <p>Das nördlich im Plangebiet befindende Trinkwasserschutzgebiet „Gröbitzer Bauernheide“ mit der Schutzzone III wurde durch die Verordnung über die Aufhebung von Wasserschutzonen vom 21.08.2009 (GVBl. II/2009, Nr. 27, S. 556) aufgehoben. Aufgrund dessen befindet sich das Plangebiet außerhalb von Trinkwasserschutzonen.</p> <p>Altlasten</p> <p>In der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes (Stadt Finsterwalde 2018) sind gemäß BauGB § 5 Abs. 3 Nr. 3 folgende Standorte als Altlastenverdachtsflächen gekennzeichnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Straße Am Holländer – Ehemaliges Glaswerk Finsterwalde (Glasveredelung) • Straße Am Holländer: Metallverarbeitende Industrie • Straße Am Holländer: Ehemaliges agrochemisches Zentrum (Düngemittel) • Verkehrsfläche Massener Straße: Ehemalige Tankstelle, Waschrampe, Presse • Genossenschaftsstraße: Ehemalige Tankstelle, Konsumbäckerei
Klima/Luft	<p>Die Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Klimas bzw. der Lufthygiene erfolgt anhand</p> <ul style="list-style-type: none"> • der klimatischen Ausgleichsfunktion und

	<ul style="list-style-type: none"> • der lufthygienischen Ausgleichsfunktion. <p>Die klimatische Ausgleichsfunktion beschreibt die Wirkungen zwischen Ausgleichsräumen, die klimaökologisch positiv wirken, und Räumen mit negativen bioklimatischen bzw. lufthygienischen Eigenschaften, zu denen vor allem die überbauten Siedlungsbereiche zählen.</p> <p>Die Luftregeneration erfolgt in erster Linie durch die Vegetation. Pflanzen können Luftschadstoffe filtern bzw. adsorbieren und binden, wobei der Wirkungsgrad abhängig von Schichtung, Höhe, Bedeckungsgrad und Gesundheitszustand eines Vegetationsbestandes ist.</p> <p>Aufgrund fehlender größerer Gehölzstrukturen ist die lufthygienische Ausgleichsfunktion für den gesamten Planungsraum als nachrangig bewertet.</p> <p>Relevante Offenflächen, die als Kaltluftentstehungsgebiete fungieren können, sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden. Der Untersuchungsraum besitzt eine nachrangige Bedeutung für die klimatische Ausgleichsfunktion. Siedlungsflächen stellen grundsätzlich bioklimatische Belastungsräume dar. Das Siedlungsgebiet von Finsterwalde wird durch eine starke Wärmespeicherung und einem eingeschränkten Luftaustausch geprägt.</p> <p>Die lufthygienische Situation hat sich seit 1990 generell mit dem Rückgang der Staub- und Schadstoffemissionen, die durch Braunkohle- und Chemieindustrie, Großfeuerungsanlagen und Hausbrand erzeugt wurden, deutlich verbessert. Die Emissionen durch den Verkehr haben dagegen allgemein zugenommen.</p>
<p>Landschaft</p>	<p>Als Schutzgut „Landschaft“ wird die optisch erfassbare Gestalt des Landschaftsraumes einbezogen. Ausschlaggebend dafür sind ... Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft...“ (§ 1 Abs. 4 BNatSchG) sowie Strukturreichtum und Naturnähe.</p> <p>Das Landschaftsbild im Untersuchungsraum wird geprägt durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gewerbliche und industrielle Nutzungen mit einem hohen Bebauungs- und Versiegelungsgrad • Wohngebäude im Westen am Gröbnitzer Weg • Gartenflächen (Kleingartenanlage und Gärten der Wohngebäude), sowie Brachflächen als unbebaute Freiflächen • Gehölzbestände am Gröbitzer Weg und nördlich der Genossenschaftsstraße östlich des Gröbitzer Weges <p>Das Landschaftsbild ist durch nachhaltige Veränderungen gekennzeichnet, es wird innerhalb des Planungsraumes durch einen hohen Bebauungs- und Versiegelungsgrad geprägt. Die ursprünglichen Vegetations- und Landschaftsstrukturen sind weitgehend verschwunden. Naturnahe Vegetationsstrukturen sind nur geringfügig anzutreffen. Das Landschaftsbild wurde somit stark verändert.</p> <p>Die Erlebbarkeit der Landschaft wird durch die Qualität der Zugänglichkeit bestimmt.</p> <p>Durch vorhandene Wege ist die Zugänglichkeit des Plangebiets gewährleistet. Es verläuft in nord-südlicher Richtung ein regionaler Radwanderweg entlang des Plangebiets. Eine siedlungsnaher Erholung bietet das Plangebiet nur geringfügig im Bereich der Kleingartenanlagen.</p> <p>Das Landschaftsbild um das Plangebiet wird geprägt durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • nördlich und östlich angrenzende Flächen für die Landwirtschaft

	<ul style="list-style-type: none"> • östlich angrenzende Gewerbeflächen sowie die Flächen für Bahnanlagen im Süden • die westlich angrenzenden Wohngebiete und der Grünfläche als Friedhofsanlage. <p>Das Landschaftsbild Finsterwaldes ist durch die Beckenausformung und Heideland eben bis flach wellig geprägt und ist der naturräumlichen Einheit der Niederlausitz zuzuordnen.</p>
Kultur- und Sachgüter	<p>Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans bzw. direkt daran anschließend befinden sich folgende Baudenkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bahnhofsempfangsgebäude mit Bahnsteig, Bahnsteigüberdachung sowie zwei Stellwerksgebäude und dem Wasserturm auf der anderen Seite des Gleiskörpers (angrenzend) • Bahnbetriebswerk mit Lokomotivschuppen mit Anbauten, Wasserturm, Drehscheibe, Wasserkrahn, Entschlackungsgrube, Kohlebunker sowie Gleisanlagen (innerhalb) <p>Im Planungsraum sind keine Bodendenkmale bekannt, jedoch nicht auszuschließen.</p> <p>Bedeutsame Sachgüter, wie z. B. große Ver- und Entsorgungsanlagen oder Rohstofflagerstätten sind nicht vorhanden.</p>

8.2.2. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Schutzgut	Beeinflussung	Bemerkungen	Bewertung
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> • Immissionen (Verkehrsräusche) im Bereich der B 96 sowie im Bereich der Bahnanlagen. 	<p>Eine Emissionswirksame Nutzung ist durch die bereits bestehenden Gewerbegebiete und Bahnanlagen gegeben.</p> <p>Nach den vorliegenden Erkenntnissen des Gutachtens (GWJ, Stand Juni 2022) zum Bebauungsplanverfahren „Am Holländer“ sind Emissionen im Geltungsbereich vorhanden.</p> <p>Zum Schutz und Vorbeugung einer Konfliktsituation wird im Bebauungsplanverfahren „Am Holländer“ ein Emissionskontingent eingeführt. Mittels eines Geräuschkontingenterungsverfahrens die städtebaulichen Planungsziele mit den immissionschutzrechtlichen Zielstellungen in Einklang gebracht und gesichert werden. Im späteren Genehmigungsverfahren auf Zulassung einer Anlage muss die Einhaltung des sich aus dem Emissionskontingent ergebenden Immissionskontingentes geprüft werden. Die Auswertung und die</p>	0

	<ul style="list-style-type: none"> • Veränderung der Immissionen 	<p>detaillierte Darstellung des Schallgutachtens erfolgt im B-Planverfahren.</p> <p>Beeinträchtigungen des Menschen können durch Gewerbelärm auftreten. Die Gewerbegebiete werden im Bebauungsplan gegliedert, durch Festsetzung von zulässigen Emissionskontingenten. Die Auswertung und die detaillierte Darstellung des Schallgutachtens erfolgt im B-Planverfahren.</p>	
Pflanzen/Tiere	<p>Durch die 7. Änderung werden keine wesentlichen Eingriffe in das Schutzgut erfolgen. Der bau- und anlagebedingte Verlust von Vegetationsbestände ist mit überwiegend sehr geringer bis mittlerer Wertigkeit verbunden. Der resultierende Lebensraumverlust für Pflanzen und Tieren ist infolge des überwiegend geringen Lebensraumpotenzials der Biotopstrukturen von sehr geringer bis mittlerer Intensität.</p>	<p>Für die vorkommenden Tierarten sind baubedingte Beeinträchtigungen in den potenziellen Lebensräumen nicht auszuschließen. Entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind vorgesehen und werden im B-Planverfahren geregelt. Zu den Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gehören das Anbringen von Nisthilfen (Landschaftsplan - Brutvögel A37= Bebauungsplan - Maßnahme A1), sowie die Anlage von Zauneidechsenhabitats, außerhalb des Geltungsbereiches, Flur 5 Flurstück 348 mit ca. 1.560 m² (Landschaftsplan - Zauneidechsen A38 = Bebauungsplan - Maßnahme A2), siehe Punkt 4.4 Landschaftsplan - Karte Entwicklungskonzept.</p>	0
Fläche	<p>Größtenteils kommt es zu Bebauungen auf bereits versiegelten Flächen.</p>	<p>Es findet keine erstmalige Inanspruchnahme unbebauter Fläche statt.</p>	0
Boden	<p>Die schwere des Eingriffes wird durch die stark vorbelasteten Böden der Gewerbe- und Industrie-flächen (Konversionsflächen) im Geltungsbereich stark gemindert. Es treten keine bis geringfügige Eingriffe gegenüber der bisherigen Planung in die Schutzgut Boden ein.</p> <p>Kontrolle der kontaminierten Bereiche und Umsetzung der Maßnahmen zur Beseitigung bzw. Sicherung entsprechend der Darlegungen in den jeweiligen Untersuchungsberichten.</p>	<p>Insgesamt erfolgt mit den geplanten Festsetzungen innerhalb des Bebauungsplanes „Am Holländer“ 1. Änderung jedoch eine Verringerung der zulässigen Bebauung, so dass es insgesamt zu keiner zusätzlichen Versiegelung kommt.</p> <p>Die Auswertung und die detaillierte Darstellung der Altlastensituation erfolgt im B-Planverfahren.</p>	+
Wasser	<p>Die bestehende Versickerungsfläche bleibt durch die 7. Änderung größtenteils erhalten. Die</p>	<p>Da das Regenwasser auf den Grundstücken versickern wird, sind die zu erwartenden Eingriffe</p>	+

	erforderliche Bodenversiegelung ist auf das notwendige Maß zu reduzieren. Es treten keine bis geringfügige Eingriffe gegenüber der bisherigen Planung in die Schutzgut Wasser ein.	in das Schutzgut Wasser als gering einzustufen.	
Klima /Luft	Die geplanten Änderungen der Darstellungen ziehen gegenüber den bisher gültigen Darstellungen im Flächennutzungsplan keine relevanten Auswirkungen auf die klimatischen und meteorologischen Verhältnisse in der Umgebung des Änderungsbereiches nach sich.	keine	0
Land-schaft	Die anlagenbedingten Eingriffe in die Landschaft werden durch landschaftsgestalterische Maßnahmen und somit durch Neugestaltung des Landschaftsbildes und Einfügung ausgeglichen werden.	Im Bebauungsplan werden Gestaltungskriterien, wie die Begrenzung der zulässigen Bauhöhe, festgesetzt, um eine weitere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu vermeiden.	+
Kultur und sonstige Sachgüter	Innerhalb der Flächennutzungsplanänderung liegt das Denkmal Bahnbetriebswerk mit Lokomotivschuppen mit Anbauten, Wasserturm, Drehscheibe, Wasserkrahn, Entschlackungsgrube, Kohlebunker sowie Gleisanlagen.	Die denkmalpflegerischen Belange sind bei zukünftigen Planungs- bzw. Entwicklungsmaßnahmen zu berücksichtigen.	0

Legende:

- - = sehr erhebliche negative Beeinflussung
- = erhebliche negative Beeinflussung
- 0 = unerhebliche oder keine Beeinflussung
- + = positive Beeinflussung
- ++ = sehr positive Beeinflussung

8.2.2.1. Auswirkungen auf Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und europäische Vogelschutzgebiete (Natura 2000 – Gebiete)

Nach § 1a Abs. 2 Nr. 4 BauGB sind die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie bzw. der Vogelschutzrichtlinie geschützte Gebiete im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die FFH-Gebiete wurden am 13. März 2002 beziehungsweise am 19. Oktober 2005 im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht.

Das Gemeindegebiet von Finsterwalde betreffen nachfolgende Gebiete:

- Grünhaus (DE 4447-502)
- Kleine Elster und Niederungsbereiche (DE 4447-302)
- Kleine Elster und Niederungsbereiche Ergänzung (DE 4447-307)

Mit Inkrafttreten des brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) vom 1. Juni 2013 sind alle Europäischen Vogelschutzgebiete im Land Brandenburg durch Gesetz oder Verordnung geschützt. Das die Stadt Finsterwalde betreffende

- SPA-Gebiet „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“ (DE 4450-421).

ist entsprechend § 15 Abs. 1 BbgNatSchAG nach Maßgabe des § 33 Absatz 1 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geschützt.

Da das Plangebiet eine Flächengröße von 24,47 h besitzt und einige Kilometer entfernt von den genannten Schutzgebieten liegt, ist eine Beeinträchtigung der o.g. Schutzgebiete nicht zu erwarten.

Schutzgebiete

Der Planungsraum liegt außerhalb von Schutzausweisungen nach den §§ 23 – 27 sowie 32 BNatSchG sowie außerhalb von im Verfahren befindlicher bzw. geplanter Schutzgebiete.

Das nächstgelegene Schutzgebiet ist das LSG:

- „Bürgerheide“ (LSG – 4348-601)

Es befindet sich westlich des Stadtkernes von Finsterwalde in einer Entfernung von mehr als 500 m zum Planungsraum.

Eine Betroffenheit von Schutzgebieten ist somit auszuschließen.

8.2.2.2. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände

Bei Aufstellung oder Änderung eines Flächennutzungsplanes muss sich die Gemeinde auch mit den artenschutzrechtlichen Anforderungen der Verbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG auseinandersetzen, wenn bereits auf dieser Ebene artenschutzrechtliche Konflikte erkennbar sind.

Es genügt jedoch eine überschlägliche Vorabschätzung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren bezüglich der verfahrenskritischen Vorkommen (Stufe I).

Artenschutzrechtliche Untersuchungen haben für den Bebauungsplanänderungsbereich in diesem Verfahren stattgefunden. Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) 3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) durch den Verlust von Niststätten ist die Schaffung von Ersatzquartieren durch das Anbringen von Nisthilfen (A 37 = Maßnahmen A 1, CEF) vorgesehen.

Weiterhin zur Vermeidung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) 3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) von Habitaten der Zauneidechsen im Geltungsbereich ist die Schaffung von Ersatzhabitaten (Flur 5, Flurstück 348, ca. 1.560 m²) außerhalb des Geltungsbereichs (A38 = Maßnahme A 2, CEF) vorgesehen.

Unter Maßgabe der vorhabenkonkreten Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen zum Schutz und zur Vermeidung sowie der CEF-Maßnahmen sind die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen.

8.2.3. Wechselwirkungen

Entsprechend § 1 Abs. 7 Buchstabe i) BauGB sind auch die jeweiligen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern zu beschreiben.

Im Allgemeinen steht jede Flächeninanspruchnahme in enger Wechselbeziehung mit anderen Schutzgütern (z.B. Boden, Grundwasser, Flora und Fauna).

Die Beeinträchtigungen werden durch entsprechende Maßnahmen bewältigt, sodass keine wesentlichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Eine Zusammenfassung dieser möglichen schutzgutbezogenen Wechselwirkungen zeigt die nachstehende Tabelle:

Wirkfaktor ⇒ wirkt auf ↓	Mensch	Arten / Biotope	Fläche	Boden	Wasser	Klima /Luft	Land-schaft	Kultur und Sach-güter
Mensch / Erholung		Vielfalt und Strukturbildner für Erholung	Strukturbildner	Standort für Grünland	-	Wohlbefinden des Menschen durch Steuerung der Luftqualität, Mikroklima	Erholungsraum	Quelle und Zeugnisse menschlicher Geschichte
Arten / Biotope	Störungen durch Erholungsnutzung		Vielfalt und Lebensraum	Standort, Lebensraum	Standortfaktor für Pflanzen	Einfluss auf Lebensraum	Grundstruktur für unterschiedliche Biotope	-
Fläche	Versiegelung, Schaffung von Monokulturen	Biologische Vielfalt		Standort, Lebensraum	Einfluss auf Bodengenese, Grundwasserneubildung	Steuerung des Mikroklimas,	Standort für Strukturelemente (Felder etc.), landschaftsprägendes Element	Erhalt und Schutz
Boden	Verdichtung Stoffeintrag, Verschmutzungsgefahr	Zusammensetzung des Edaphons	Einfluss auf Bodenqualität		Einfluss auf Bodengenese, Grundwasserneubildung	Einfluss auf Lebenslauf	-	-
Wasser	Stoffeinträge und Verschmutzungsgefahr	Wasserspeicher, Erosionsschutz	Grundwasserfilter, -puffer, Wasserspeicher, Steuerung Grundwasserneubildung	Grundwasserfilter, -puffer, Wasserspeicher		Steuerung Grundwasserneubildung	-	-
Klima/ Luft	Stoffeintrag durch Verkehr	Steuerung des Mikroklimas, schadstofffilternd	Steuerung des Mikroklimas	-	Einfluss auf Verdunstung		Einflussfaktor für Mikroklima	-

Land-schaft	-	land-schaftsp-rägen-des Element	Stand-ort für Struktu-rele-mente (Felder etc.), land-schaftsp-rägen-des Element	Standort für Struk-turele-mente wie Ge-hölze	-	Einfluss auf Standort-faktoren für Vegetation, damit land-schaftsbild-prägend		-
Kultur + Sachgü-ter	Zerstö-rung	-	Erhalt	Schutz	-	-	-	

8.2.4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachhaltiger Umweltauswirkungen

Bereits zum gegenwärtigen Planungsstand liegt für die im Planungsraum des FNP ausgewiesene Änderung der baulichen Nutzung der 2. Entwurf zum Bebauungsplan mit Umweltbericht vor. Mit dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan I/8 „Am Holländer“ von 2006 wurden Vermeidungsmaßnahmen festgelegt. Diese wurden in die 1. Änderung des Bebauungsplans übernommen und ergänzt sowie teilweise den aktuellen Rechtsgrundlagen angepasst.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Die Versiegelung von Grundflächen beschränkt sich auf das absolut notwendige Minimum. Größtenteils kommt es zu Bebauungen auf bereits versiegelten Flächen. Bei Einhaltung einschlägiger Normen und Verhaltensregeln, insbesondere zum Bodenschutz, Grundwasserschutz, Biotopschutz sowie zum Lärmschutz können die Beeinträchtigungen durch die Realisierung des Bauvorhabens während der Bauphase teilweise vermieden und minimiert werden. Das betrifft sowohl den Umfang als auch die Intensität der Beeinträchtigungen.

Ausgleichsmaßnahmen

Bereits mit der Aufstellung des Bebauungsplans im Jahr 2006 wurden bestehenden Bau-rechte für alle Baugebiete nur fest- bzw. fortgeschrieben (im Sinne der Innenentwicklung). Somit greift die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung mit ihren besonderen Anforderungen an die Bewältigung der Folgen für Natur und Landschaft aufgrund des § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB bei diesen Baugebieten nicht. Nach § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB ist ein Ausgleich nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

Schlussfolgernd ergaben sich keine Erfordernisse für die Festsetzung von Ausgleichsmaß-nahmen in den Baugebieten. Die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen waren allein für die Kompensation der Eingriffsfolgen der neu geplanten Straßenverkehrsflächen erforderlich.

Mit der Planfeststellung zur Verlegung der B 96 OD Finsterwalde wurden innerhalb des Plan-gebiets Maßnahmen zum Ausgleich von Beeinträchtigungen festgelegt. Diese umfassen u.a. die Pflanzung von insgesamt 103 Bäumen (*Tilia cordata*) entlang der B 96 zwischen dem Knotenpunkt „Gröbitzer Weg“ und „Am Holländer“ sowie die Ansaat neu ausgeformter Bö-schungen und des technologischen Streifens.

Mit der Planfeststellung zur Verlegung der B 96 OD Finsterwalde wurden innerhalb des Plan-gebiets Maßnahmen speziell zum Ausgleich der Bodenbeeinträchtigungen festgelegt. Diese

umfassen die Entsiegelung bestehender Straßenflächen (trassennah), punktuelle/ kleinflächige Entsiegelungen im Bereich von geplanten Böschungen, Mulden und Rasenbanketten sowie Entsiegelungen (trassennah) durch Gebäudeabriss.

Eingriffs/ Ausgleichsbilanz von Vorhaben mit vorgezogenen B-Plänen sowie Flurstücke 232, 234 und 326 (Auszug aus dem Landschaftsplan)

Vorhaben:		„Am Holländer“ – 1. Änderung Bebauungsplan sowie angrenzende Flurstücke			
Konfliktübersicht (anlagebedingte Konflikte)					
Betroffene Schutzgüter/ Funktionen und Werte		Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen	Ausgleichsmaßnahmen	Ersatzmaßnahmen	Bilanz
Voraussichtl. Beeinträchtigungen					
Schutzgut/ Konflikt	Ausprägung, Größe, Wert der betroffenen Bereiche				
Biotope	keine zusätzlichen Biotopverluste	Vermeidung bzw. Minimierung des Eingriffs in den vorhandenen Gehölzbestand, Einhaltung der DIN 18920 und RAS-LG 4 während der Baumaßnahme zum Schutz der vorhandenen Gehölze	<ul style="list-style-type: none"> Pflanzung von Bäumen entlang der B 96 (B96) Ansaat von Böschungen und Technologiestreifen (B 96) 	-	keine erheblichen Auswirkungen, Kompensation sind bereits erfolgt
Tiere	Brutvögel	<ul style="list-style-type: none"> Bauzeitenreglung (auf ökologische Erfordernisse der Fauna abgestimmte Terminierung des Vorhabens) <p>Abriss von Gebäuden nur außerhalb der Brutzeit</p>	Anbringen von Nisthilfen A 37	-	Das Eintreten von Verbots Tatbeständen wird vermieden.
	Fledermäuse	-	-	-	-
	Zauneidechsen (Bahnbrache)	<ul style="list-style-type: none"> Temporärer Reptilienschutz (Errichtung eines temporären Reptilienschutzzaunes) Umsetzen von Zauneidechsen in Ersatzhabitate 	Anlage von Zauneidechsenhabitaten A 38	-	Das Eintreten von Verbots Tatbeständen wird vermieden.
Boden	keine zusätzliche Versiegelung aufgrund der Änderung	<ul style="list-style-type: none"> Beschränkung der Versiegelung auf das notwendige Minimum Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen (Teilversiegelung) Fachgerechte Entsorgung von wassergefährdenden Stoffen und Restmüll (Beachtung KrW-/AbfG) 	<ul style="list-style-type: none"> Entsiegelung bestehender Straßenflächen (trassennah) (B 96) Punktuelle/kleinflächige Entsiegelungen im Bereich der Böschungen/ Mulden/ Bankette (B 96) 	-	Keine erheblichen Auswirkungen, Kompensation sind bereits erfolgt

Vorhaben:		„Am Holländer“ – 1. Änderung Bebauungsplan sowie angrenzende Flurstücke			
Konfliktübersicht (anlagebedingte Konflikte)					
Betroffene Schutzgüter/ Funktionen und Werte Voraussichtl. Beeinträchtigungen		Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen	Ausgleichsmaßnahmen	Ersatzmaßnahmen	Bilanz
Schutzgut/ Konflikt	Ausprägung, Größe, Wert der betroffenen Bereiche				
		<ul style="list-style-type: none"> • Beachtung der DIN 18915 „Bodenarbeiten“ 	<ul style="list-style-type: none"> • Entsiegelung (trassennah) durch Gebäudeabriss 		
	Bodenverdichtung, vorübergehende Beeinträchtigung, baubedingt	Optimierung des Bauablaufs und des Bauflächenbedarfs, Wiedereinbau des Bodenaushubs, Wiederherstellung des Ausgangszustandes, sachgemäßer Umgang mit Schadstoffen, Aufstellung von Baustelleneinrichtungsplänen, Treibstofflagerung nur in verschließbaren Behältern	-	-	vermeidbar/verminderbar
Wasser	Keine zusätzliche Versiegelung, keine erheblichen Beeinträchtigungen	<ul style="list-style-type: none"> • Versickerung auf gesamter Fläche bleibt erhalten. • Reduzierung der Versiegelung für die Erschließung auf ein Minimum. • Die Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes durch die geplante B 96 ist durch die Planfeststellung abschließend geregelt. • Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und Normen bei der Errichtung baulicher Anlagen und insbesondere von Tankstellen • sachgemäßer Umgang mit Schadstoffen, Aufstellung von Baustelleneinrichtungsplänen, Treibstofflagerung nur in verschließbaren Behältern 	-	-	keine erhebliche Auswirkungen

Vorhaben:		„Am Holländer“ – 1. Änderung Bebauungsplan sowie angrenzende Flurstücke			
Konfliktübersicht (anlagebedingte Konflikte)					
Betroffene Schutzgüter/ Funktionen und Werte		Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen	Ausgleichsmaßnahmen	Ersatzmaßnahmen	Bilanz
Voraussichtl. Beeinträchtigungen					
Schutzgut/ Konflikt	Ausprägung, Größe, Wert der betroffenen Bereiche				
		<ul style="list-style-type: none"> Fachgerechte Entsorgung von wassergefährdenden Stoffen und Restmüll (Beachtung KrW-/AbfG) 			
Landschaftsbild / Erholung	keine erhebliche Beeinträchtigung	<ul style="list-style-type: none"> Einheitliche Festlegung der zulässigen Höhen der baulichen Anlagen für die einzelnen Baugebiete 	-		keine erheblichen Auswirkungen
Klima	keine erhebliche Beeinträchtigung	-	-	-	keine erheblichen Auswirkungen
Mensch	erhöhter Lärm durch Gewerbe und Verkehr	<ul style="list-style-type: none"> Festsetzung von Emissionskontingenten 	-	-	keine erheblichen Auswirkungen
Kultur- und Sachgüter	Baudenkmal am Zirkusplatz, geschützt nach § 1 (1) BbgDSchG, keine erheblichen Beeinträchtigungen	-	-	-	keine erheblichen Auswirkungen

8.2.5. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Im Falle der Nichtdurchführung der Planung spricht man von der „Status-Quo-Prognose“. Um die Umwelterheblichkeit des Vorhabens besser einschätzen zu können und die Abwägung zu erleichtern, sollen vermutliche Entwicklungstendenzen ohne Vorhabenumsetzung (Nullvariante) mit der prognostizierbaren Entwicklung bei Vorhabenumsetzung verglichen werden. Der Vergleich erfolgt unter Berücksichtigung zeitlich absehbarer Dimensionen von 20 - 25 Jahren.

Es ist davon auszugehen, dass durch die Nichtdurchführung die Flächen innerhalb des Geltungsbereichs entsprechend der Festsetzung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans I/8 „Am Holländer“ entwickelt werden. Eine Entwicklung ist nur für die Flächen möglich, die außerhalb des neuen Trassenverlaufes der OD B 96 liegen und trotz der Zerschneidung durch die Verkehrsfläche entsprechend des B-Plans entwickelt werden können. Gravierende Veränderungen sind gegenüber dem zu erwartenden Zustand bei Durchführung des Planvorhabens nicht zu erwarten.

8.2.6. Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Im Baugesetzbuch ist der Begriff „Kumulierung“ nicht definiert. Gemäß § 3b UVPG ist der Begriff „Kumulierende Vorhaben“ wie folgt erläutert: „....., wenn mehrere Vorhaben derselben Art, die gleichzeitig von demselben oder mehreren Trägern verwirklicht werden sollen und in einem engen Zusammenhang stehen (kumulierende Vorhaben), zusammen die maßgeblichen Größen- oder Leistungswerte erreichen oder überschreiten. Ein enger Zusammenhang ist gegeben, wenn diese Vorhaben

1. als technische oder sonstige Anlagen auf demselben Betriebs- oder Baugelände liegen und mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sind oder
2. als sonstige in Natur und Landschaft eingreifende Maßnahmen in einem engen räumlichen Zusammenhang stehen und wenn sie einem vergleichbaren Zweck dienen.“

Gemäß Anlage 1 BauGB sind kumulative Wirkungen bei der Beurteilung der Auswirkungen zu berücksichtigen.

Das vorliegende Plangebiet ist räumlich von den Bebauungsplan- sowie Flächennutzungsplanänderungsverfahren getrennt. Es liegen keine unmittelbaren benachbarten Bebauungspläne oder Flächennutzungsplanänderungen vor.

Es sind angrenzend keine weiteren Planungen vorhanden / bekannt, von denen Wirkungen auf den betroffenen Planungsraum ausgehen können.

Erhebliche Umweltauswirkungen im Rahmen der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete liegen nicht vor.

9. Verfahrensvermerke

1. Das Verfahren zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 25.10.2017 eingeleitet. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im „Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde“ vom 24.11.2017. erfolgt.
2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist mit Schreiben vom 19.02.2018 beteiligt worden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte in der Zeit vom 02.07.2018 bis einschließlich 13.07.2018 und wurde durch Abdruck im „Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde“ am 22.06.2018 ortsüblich bekannt gemacht.
4. Die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.05.2018 gebeten worden, ihre Stellungnahme zum Vorentwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes abzugeben.
5. Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung vom 24.04.2018 über die vorgebrachten Hinweise und Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange abgewogen. Das Ergebnis der Abwägung wurde mit Schreiben vom 25.08.2018 an die Betroffenen mitgeteilt.
6. Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 23.10.2019 den Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung inklusive Umweltbericht gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
7. Der Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung mit Umweltbericht und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, haben in der Zeit vom 02.12.2019 bis einschließlich 15.01.2020 öffentlich ausgelegen. Zusätzlich erfolgte die Einstellung der auszulegenden Unterlagen in das Internet. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen von jedermann während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können, im „Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde“ am 22.11.2019 ortsüblich und darüber hinaus im Internet bekannt gemacht worden.
8. Die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 05.09.2019 gebeten worden, ihre Stellungnahme zum Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes abzugeben.
9. Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung vom 26.02.2020 über die vorgebrachten Hinweise und Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange abgewogen. Das Ergebnis der Abwägung wurde mit Schreiben vom 03.03.2020 an die Betroffenen mitgeteilt.
10. Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 26.10.2022 den 2. Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung inklusive Umweltbericht gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
11. Der 2. Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung mit Umweltbericht und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, haben in der Zeit vom 28.11.2022 bis einschließlich 05.01.2023 öffentlich ausgelegen. Zusätzlich erfolgte die Einstellung der auszulegenden Unterlagen in das Internet. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellung-

nahmen von jedermann während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können, im „Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde“ am 18.11.2022 ortsüblich und darüber hinaus im Internet bekannt gemacht worden.

12. Die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 11.10.2022 gebeten worden, ihre Stellungnahme zum 2. Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes abzugeben.
13. Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung vom 22.02.2022 über die vorgebrachten Hinweise und Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange abgewogen. Das Ergebnis der Abwägung wurde mit Schreiben vom an die Berührten mitgeteilt.
14. Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am..... von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom gebilligt.
15. Die Genehmigung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom Az.: erteilt.